

# Mustervereinbarung\*

Vertrag zur Umsetzung einer Leistungsvereinbarung gemäß

§ 17 Abs. 2 SGB II

Zwischen dem zuständigen Leistungsträger:

---

und dem Einrichtungsträger:

---

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

## 1. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist eine Leistungsvereinbarung nach § 17 Abs. 2 SGB II über die Erbringung folgender Leistungen:

---

---

---

## 2. Art und Umfang der Leistungen

Der Träger betreibt in \_\_\_\_\_ eine Einrichtung zur \_\_\_\_\_ (*Tätigkeitsprofil der Einrichtung*).

Er betreibt die Einrichtung in eigener fachlicher und organisatorischer Verantwortung.

Der Träger erbringt seine Leistungen auf der Basis der Konzeption vom \_\_\_\_\_, die als Anlage Bestandteil dieser Vereinbarung wird. Methodische und personelle Änderungen in der Umsetzung der Konzeption bedürfen der Zustimmung des Leistungsträgers, soweit sich diese auf die Bestandteile dieser Vereinbarung auswirken.

## 3. Ausstattung und Qualifikation

Die Einrichtung muss sachlich und personell so ausgestattet sein, dass die Umsetzung der unter Punkt 1 vereinbarten Leistungen sowie eine den Bedürfnissen

der Klienten entsprechende Leistungserbringung (ggfls. *Beschreibung der Art der Leistungserbringung*) gewährleistet ist.

Folgende personelle Besetzung zur Erbringung der Leistungen ist erforderlich und der Kalkulation von Vergütungen zugrunde zu legen:

---

(Anzahl und Aufgaben).

Die Leistungen werden im Wesentlichen erbracht durch: (*Mindestqualifikation*)

---

#### **4. Qualitätssicherung**

Der Träger ist verantwortlich, dass interne Maßnahmen zur Sicherung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität festgelegt und durchgeführt sowie durch standardisierte EDV-gestützte Dokumentationsverfahren nachvollziehbar dokumentiert werden. Diese können u.a. sein:

- Systematische Dokumentation der Einzelfallberatung
- Die Beteiligung an einrichtungsübergreifenden Qualitätszirkeln
- Die Entwicklung und Weiterentwicklung von Verfahrensstandards für die Leistungserbringung

#### **5. Grundsätzliche Zusammenarbeit**

Der Träger verpflichtet sich, die Leistungen gemäß den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit zu erbringen.

Der Träger verpflichtet sich, mit dem Leistungsträger zusammen zu arbeiten und diesen über alle wesentliche Vorgänge zu informieren.

Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, u.a. die §§ 35 SGB I und 67 ff SGB X, sind einzuhalten.

Der Träger unterrichtet die von ihm eingesetzten Fachkräfte über ihre Schweigepflicht und über die Voraussetzungen, unter denen ausnahmsweise eine Offenbarung personenbezogener Daten zulässig ist.

#### **6. Vergütung**

Für die Inanspruchnahme der Leistungen berechnet der Träger einen Stundensatz/Tagessatz/eine Fallpauschale in Höhe von \_\_\_\_\_€ (ggf. detaillierter Finanzierungsnachweis als Anlage). Mit dieser Vergütung sind Investitionsaufwand, Sachkosten und Personalkosten abgegolten. Förderung aus

öffentlichen Mitteln, die demselben Zweck dienen, sind auf die Vergütung anzurechnen.

Eine Abrechnung der Leistungen gegenüber dem Leistungsträger erfolgt nur, so weit dieser vorab eine Kostenübernahme erklärt hat.

Jeweils am Monatsende stellt der Träger seine Leistungen personenbezogen/gruppenbezogen in Rechnung. Der Leistungsträger ist zur Zahlung binnen zehn Tagen nach Rechnungseingang verpflichtet.

## **7. Prüfung der Wirtschaftlichkeit**

Gegenstand der Prüfung ist die Wirtschaftlichkeit im Hinblick auf das Verhältnis der Vergütungsbestandteile zu den vereinbarten Leistungen. Der zuständige Leistungsträger ist berechtigt, die Wirtschaftlichkeit von vereinbarten Leistungen durch unabhängige Sachverständige prüfen zu lassen, wenn Anhaltspunkte vorliegen, dass die Einrichtungen die Anforderungen zur Erbringung einer angemessenen und wirtschaftlichen Leistung nicht oder nicht mehr erfüllen. Solche Anhaltspunkte können insbesondere die Feststellung von Mängeln im Rahmen der Leistungsdokumentation, der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung sein.

## **8. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Klauseln dieser Vereinbarung unwirksam sein, berührt dieses nicht die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen. Alle Änderungen bedürfen für ihre Gültigkeit die Schriftformen.

## **9. Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt zum \_\_\_\_\_ in Kraft.

Jeder Beteiligte/jede Beteiligte kann diese Vereinbarung mit einer Frist von drei Monaten kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

\_\_\_\_\_

Leistungsträger

\_\_\_\_\_

Einrichtungsträger